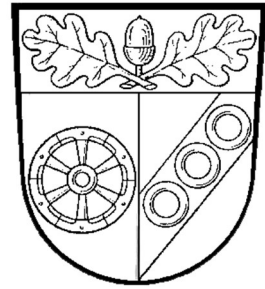


# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Aschaffenburg



---

Nr. 9

Aschaffenburg, 23. März 2023

55

---

### INHALTSVERZEICHNIS

1	Tierische Nebenprodukte (TNP); Verwendung von TNP zu Bildungszwecken an Schulen	56
2	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG	60
3	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);	67

---

32.3-566

**Tierische Nebenprodukte (TNP);  
Verwendung von TNP zu Bildungszwecken an Schulen**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Bildungszwecken an Schulen wird allgemein im Landkreis Aschaffenburg zugelassen. Gleichzeitig werden die Schulen von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
2. Die Zulassung ergeht unter folgenden Auflagen:
  - 2.1. Es dürfen nur Materialien der Kategorie 3 (Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009) verwendet werden.
  - 2.2. Die Materialien dürfen lediglich zu Bildungszwecken an Schulen verwendet werden.
  - 2.3. Grundlegende Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (Tragen von Einmalhandschuhen bei der Verwendung, gründliche Reinigung und Desinfektion der Arbeitsplätze und Instrumente mit einem von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zugelassenen Mittel, Kühlung der Tierischen Nebenprodukte vor der Verwendung und bis zur Entsorgung).
  - 2.4. Eine nachfolgende Verwendung zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
  - 2.5. Nach der Verwendung sind die Materialien auslaufsicher und umhüllt über den Restmüll zu entsorgen.
3. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg als bekannt gegeben.

## **Gründe:**

### **I.**

Einige Schulen im Landkreis Aschaffenburg haben Anträge zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten (u. a. Augen von Schweinen) zu Unterrichtszwecken gestellt. Eine Abgabe als Lebensmittel ist hierfür nicht möglich. Für jede dieser Schulen wäre jeweils eine Zulassung zu erteilen. Um dieses aufwändige Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, soll diese Regelung künftig als Allgemeinverfügung für alle Schulen im Gebiet des Landkreises Aschaffenburg gelten.

### **II.**

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärsgesetz (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte sind grundsätzlich nach Maßgabe von Art. 12, 13 und 14 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu beseitigen und zu verwenden.

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009).

Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von Art. 12, 13 und 14 der v.g. VO die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten. Zu diesen Bedingungen zählen

- a. das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- b. die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen oder sie gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden.

Das Landratsamt Aschaffenburg macht von diesen Möglichkeiten in Bezug auf Bildungszwecke an Schulen Gebrauch. Damit soll der Einsatz von tierischen Nebenprodukten zu Unterrichtszwecken in Schulen entbürokratisiert und erleichtert werden.

Sowohl das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 als auch die Freistellung nach Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Zu Ziffer 1:

Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, die für Forschung und Diagnose bestimmte Proben zu Bildungszwecken handhaben, freistellen.

Zu Ziffer 2:

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beruhen auf in Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Diese sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen.

Zu Ziffer 3:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch gem. Art 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Zu Ziffer 4:

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 23.03.2023  
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Vera Kuhn  
Regierungsrätin

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aschaffenburg****vom 23.03.2023, Az. 51.2-824-1-11/21****Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****Antrag der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Edelmetall-Scheidung/Raffination von Nichteisenmetallen am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau**

Auf Antrag der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau hat das Landratsamt Aschaffenburg mit Bescheid vom 03.03.2023, Az. 51.2-824-1-11/21 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

**I. Entscheidung:**

Der verfügende Teil der erteilten Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht:

**1. Genehmigung nach § 4 BImSchG**

Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau erteilt:

- Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren nach Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von weniger als 50 kg Edelmetall pro Tag

## 2. Eingeschlossene Entscheidungen

### 2.1 Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) für die erste Änderung des Neubaus einer Produktionshalle mit Lager- und Produktionsbereich und einer überdachten Durchfahrt mit ein.

### 2.2 Indirekteinleitung

Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wird für ihren Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die stets widerrufliche Genehmigung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Edelmetall-Scheidung bzw. Raffination von Nichteisenmetallen (Anhang 39 der Abwasserverordnung – AbwV) in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Alzenau erteilt.

#### Hinweis:

Diese Genehmigung ersetzt nicht, schließt nicht mit ein oder konzentriert nicht nach der Entwässerungssatzung der Stadt Alzenau eventuell erforderliche Gestattungen.

### 2.3 Sonstige behördliche Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## 3. Umfang und Kenndaten der beantragten BlmSchG – Anlage

### 3.1 Aufteilung der Anlage

Die Gesamtanlage unterteilt sich in folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 Wareneingang
- BE 2 Warenlager
- BE 3 Raffination (Hauptanlage)
- BE 4 Gefahrstofflager
- BE 5 Labor
- BE 6 Warenausgang

Die mit Bescheid des Landratsamts Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 09.02.2022, Az. 51.5-824-1-08/20 bereits am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau genehmigte Schmelze (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag) gemäß Nr. 8.11.1.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV soll zukünftig das Eingangsmaterial für die mit diesem Bescheid genehmigte Edelmetall-Scheidung / Raffination liefern.

Ein Schleusentor wird den bereits ausgeübten Schmelzprozess im Betriebsgebäude von der Raffination trennen. Ein Zaun um das Grundstück trennt das Gelände der neuen Anlagen mit der vorhandenen Schmelze von den vorhandenen Anlagen des MAIREC Bestands und verhindert unbefugten Zutritt.

### 3.2 Ausgeübte Tätigkeiten

#### 3.2.1 BE 1 Wareneingang

Zusätzlich zu dem in der Schmelze anfallenden Material soll Kollektormaterial von Fremdfirmen in der Raffination verarbeitet werden. Dieses Material durchläuft in der BE Wareneingang eine Prüfung auf Güte und Beschaffenheit.

Dieses Kollektormaterial enthält ausschließlich Sammlereisen und bis zu 15 % PGM und wird in körniger Form angeliefert.

Das angelieferte Material wird im Außenbereich des Betriebsgebäudes entladen und mittels Stapler, über das im nördlichen Bereich der Halle befindlichem Tor, in das Betriebsgebäude verbracht.

#### 3.2.2 BE 2 Warenlager

Die Lagerung der Materialien erfolgt im östlichen Gebäudebereich. Die Materialien lagern in Big Bags. Alle Einsatzstoffe, welche als Gefahrstoffe deklariert sind, werden in einem gesonderten markierten Bereich gelagert.

#### 3.2.3 BE 3 Raffination (Hauptanlage)

In der Raffination erfolgt eine Auftrennung des Kollektor-Metalls in die einzelnen Komponenten. Die konkrete Anlagenbeschreibung kann dem Genehmigungsantrag entnommen werden.

Für die Raffination kommen verschiedene Säuren, Laugen, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel sowie Wasser zum Einsatz.

Die Endprodukte Platin-, Palladiumgranulat und Rhodiumlösung werden bis zur Abholung in einem speziell gesicherten Wertraum gelagert.



#### 3.2.4 BE 4 Gefahrstofflager

Das Gefahrstofflager der Raffination besteht aus mehreren Lagertanks, die innerhalb einer Auffangwanne in der Halle errichtet werden. Die Lagertanks werden weitgehend doppelwandig ausgeführt.

Außerhalb der Halle sollen darüber hinaus drei doppelwandige Behälter, die über ein Leckanzeigesystem verfügen, errichtet werden. Die Behälter werden über ein Nutzvolumen von jeweils bis zu 20 m<sup>3</sup> verfügen und werden zusätzlich innerhalb einer gemeinsamen Auffangwanne errichtet.

#### 3.2.5 BE 5 Labor

Repräsentative Proben von Eingangs- und Ausgangsmaterialien werden regelmäßig gezogen und zum Probenpräparations-Labor des Betriebsgebäudes gebracht.

#### 3.2.6 BE 6 Warenausgang

Die Materialien zum Versand werden mittels Stapler aus dem Betriebsgebäude gebracht und im Außenbereich des Betriebsgebäudes auf einen wartenden LKW geladen.

Der Versand erfolgt mittels LKW vornehmlich in Fässern. Eine Anlieferung bzw. ein Versand erfolgt maximal dreimal täglich, entsprechend ist eine Fahrbewegung von max. drei LKW pro Tag geplant.

### 3.3 Betriebszeiten

Die Anlage zur Edelmetall-Rückgewinnung wird an sieben Tagen in der Woche, entsprechend auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Die Anlage soll dreischichtig betrieben werden.

An Sonn- und Feiertagen ruht der Betrieb der Mahl- und Mischaggregate sowie im Labor.

### 3.4 Zur Behandlung zugelassene Abfallschlüssel mit beantragten Tätigkeiten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung folgender Abfälle:

Abfallschlüssel nach AVV*	Abfallbezeichnung nach AVV	Interne Abfallbezeichnung	Behandlung
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 19 01 17 fallen	Kollektor-Metall	Edelmetall-Rückgewinnung mittels Edelmetall-Scheidung/Raffination

\*Abfallverzeichnisverordnung

Behandelt werden darf ausschließlich Kollektor-Metall bei dem der Wegfall des Gefährlichkeitsmerkmals HP 7 gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG durch einen vorhergehenden Schmelzprozess, bei dem mögliche anhaftende künstliche Mineralfasern vollständig geschmolzen wurden, sichergestellt ist.

### 3.5 Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgeblich ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3563).

## 4. Kosten

Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid wurde unter den dort aufgeführten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Baurecht, Arbeitsschutz und Gewässerschutz erteilt und ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## II. Auslegung:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung kann entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG zwei Wochen, also in der Zeit

**vom 24.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023 (Auslegungsfrist)**

im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, Gebäude B, 3. Obergeschoss, Zimmer B. 3.37

Montag bis Freitag  
zudem donnerstags

**08.00 - 12.00 Uhr**  
**14.00 - 17.00 Uhr**

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

### **Landratsamt Aschaffenburg:**

Telefonisch: 06021/394-505

Fax: 06021/394-905

Mail: [immissionsschutz@lra-ab.bayern.de](mailto:immissionsschutz@lra-ab.bayern.de)

## III. Zustellung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Aschaffenburg

Aschaffenburg, 23.03.2023

*Lea Röth*

*Regierungsrätin*

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aschaffenburg**

**vom 23.03.2023, Az. 51.2-824-1-01/19**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Wiegel Großostheim Feuerverzinken GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Feuerverzinkungsanlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG am Standort Bauhofstraße 21, 63762 Großostheim, Fl. Nr. 15175/8 der Gemarkung Großostheim**

Auf Antrag der Wiegel Großostheim Feuerverzinken GmbH, Bauhofstraße 21, 63762 Großostheim hat das Landratsamt Aschaffenburg mit Bescheid vom 08.03.2023, Az. 51.2-824-1-01/19 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt.

### **IV. Entscheidung:**

Der verfügende Teil der erteilten Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht:

### **5. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

Der Wiegel Großostheim Feuerverzinken GmbH, Bauhofstraße 21, 63762 Großostheim wird die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 15175/8 der Gemarkung Großostheim (Bauhofstraße 21, 63762 Großostheim):

- eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 8 Tonnen Rohstahl je Stunde entsprechend einem maximalen Rohgutdurchsatz von 15.000 Tonnen je Jahr (Nr. 3.9.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV)
- eine Anlage zur Oberflächenbehandlung als Nebenanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

zu ändern, zu errichten und zu betreiben.

## 6. Anlagenumfang / Kenndaten der Anlage

### 6.1 Gesamtproduktionsleistung

Verarbeitungskapazität von 8 Tonnen Rohstahl je Stunde entsprechend einem maximalen Rohgutdurchsatz von 15.000 Tonnen je Jahr.

### 6.2 Kenndaten der Anlage

#### 6.2.1 Verzinkungsanlage (Hauptanlage)

*Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe schmelzflüssiger Bäder auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde*

*Anlagen-Nr. 3.9.1.1, Anhang 1, 4. BImSchV, Verfahrensart: G/E*

- Verzinkungskessel: Inhalt: ca. 225 t Feinzink gemäß DIN EN 1179 Z1 (Primärzink, Zn-Gehalt 99,995%, Verunreinigungen bis maximal 0,005%), 450°C Betriebstemperatur, vollständig eingehaust
- Zinkbadbefeuern (Prozessfeuerun):
  - Heizung, Erdgas, Feuerunswärmeleistung: < 1 MW
  - Zusatzheizung (bei Bedarf zugeschaltet), Erdgas, Feuerunswärmeleistung: max. 170 kW
  - Schornstein, Höhe 19 m, Abgasvolumenstrom: max. 2100 m<sup>3</sup>/h (bei 3% Bezugssauerstoff)
- Nachbehandlungslinie:
  - 1 Spülbad (34,4 m<sup>3</sup>, ≤ 60 °C, H<sub>2</sub>O)
  - 1 Konservierungsbad (34,4 m<sup>3</sup>, ≤ 60 °C)
- Abgasreinigung, bestehend aus:
  - Gewebefilter (Taschenfilter), Nennvolumen: 30.000 m<sup>3</sup>/h
  - Ventilator
  - vollautomatische Druckluftabreinigung
  - Schornstein (Höhe 19 m, Abgasvolumenstrom: ca. 30.000 m<sup>3</sup>/h)

Die Betriebszeiten (inklusive Reinigungsarbeiten) sind: Montag bis Sonntag von **00.00 Uhr bis 24.00 Uhr**

## 6.2.2 Vorbehandlungslinie (Nebenanlage)

*Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren  
Anlagen-Nr. 3.10.1, Anhang 1, 4. BImSchV, Verfahrensart: G/E*

- Krananlage (Brückenkran, Traversen und Schienenwagen)
- Tanklager:
  - 1 Tank, 35 m<sup>3</sup>, zur Lagerung von verdünnter Salzsäure
  - 1 Tank, 35 m<sup>3</sup>, zur Lagerung von Eisenabbeize
  - 1 Tank, 35 m<sup>3</sup>, zur Lagerung von Zn/Fe-Abbeize
  - Betankungsfläche (200 m<sup>2</sup>)
  - Rohrleitungssystem
  - Pumpstation
- Feststofflager:
  - für ≤ 2 t Flussmittel (60% ZnCl<sub>2</sub>, 40% NH<sub>4</sub>Cl)
  - für ≤ 25 t Entfettungsmittel (>50% H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>, >25% H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>)
- Vorbehandlungshalle, vollständig eingehaust, bestehend aus:
  - 1 Entfettungsbad (34,4 m<sup>3</sup>, ≤ 35 °C, saure Tensid-Lösung)
  - 2 Spülbädern (34,4 m<sup>3</sup>, ≤ 50°C, H<sub>2</sub>O)
  - 8 HCl-Beizbädern (34,4 m<sup>3</sup>, ≤ 30 °C, HCl-Konzentration: ≤ 15%)
  - 1 Flussmittelbad (34,4 m<sup>3</sup>, ≤ 60 °C, < 13 % NH<sub>4</sub>Cl)
  - Abgaswäscher (Waschflüssigkeit: Wasser)
  - Trockenkammer bzw. Trockenstrecke (30 °C - 40 °C)
  - Schornstein (Höhe: 19 m, Abgasvolumenstrom: 25.000 m<sup>3</sup>/h)

## 6.3 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt

„Ferrous Metals Processing Industry“; Stand: Dezember 2001

## 7. Eingeschlossene Entscheidung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Art. 68 der Bayerischer Bauordnung (BayBO) mit ein.

### 7.1 Bedingung

Ein Baubeginn darf erst erfolgen, wenn der Bauaufsicht des Landratsamtes Aschaffenburg der Standsicherheitsnachweis gem. Art. 62 BayBO von Herrn Prof. Dr. Ing. Ralf Steinmann vorliegt.

## 8. Weitergeltung früherer Entscheidungen

Die in den früheren Bescheiden des Landratsamtes vom

- 02.12.1993, Az. 824-1-12/92 (Genehmigung Feuerverzinkerei)
- 11.03.2005, Az. 40.5-824-13 (Altanlagenanierung)

festgesetzten Nebenbestimmungen gelten weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, aufgehoben oder anderweitig gegenstandslos geworden sind.

### Hinweis:

Die Auflagen zum Immissionsschutz sind in dieser Änderungsgenehmigung vollständig und aktualisiert enthalten. Die in früheren Bescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen zu diesem Themenbereich sind somit gegenstandslos.

## 9. Kosten

Die Wiegel Großostheim Feuerverzinken GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid wurde unter den dort aufgeführten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Baurecht, Arbeitsschutz und Gewässerschutz erteilt und ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in



Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**V. Auslegung:**

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung kann entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG zwei Wochen, also in der Zeit

**vom 24.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023 (Auslegungsfrist)**

im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, Gebäude B, 3. Obergeschoss, Zimmer B. 3.37

Montag bis Freitag  
zudem donnerstags

**08.00 - 12.00 Uhr**  
**14.00 - 17.00 Uhr**

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

**Landratsamt Aschaffenburg:**

Telefonisch: 06021/394-505  
Fax: 06021/394-905  
Mail: [immissionsschutz@lra-ab.bayern.de](mailto:immissionsschutz@lra-ab.bayern.de)

**VI. Zustellung**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Aschaffenburg  
Aschaffenburg, 23.03.2023

*Lea Röth*  
*Regierungsrätin*

---

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat